

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pfrunger Ried-Süd mit Sitz in der
Gemeinde Wilhelmsdorf, Landkreis Ravensburg**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1995, S.872), geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252) wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform
(zu § 3 WVG)**

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Pfrunger Ried-Süd. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Wilhelmsdorf, Landkreis Ravensburg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).

**§ 2
Mitglieder
(zu § 4 WVG)**

(1) Mitglieder des Verbands sind:

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. der Träger der Baulast einer im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführten Verkehrsanlage, der nicht unter Nummer 1 fällt,
5. die im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Für die Übergangszeit bis zum Abschluss des laufenden Flurbereinigungsverfahrens sind Mitglieder des Verbands, im Vorgriff auf die Grundbuchberichtigung, die im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung eingewiesenen Besitzer der Grundstücke und neu gebildeten Grundstücke im Verbandsgebiet. Das im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erstellte Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis, welches die neuen Besitzverhältnisse berücksichtigt, ist Grundlage des Verbands und Bestandteil dieser Satzung.

(3) Durch den Verband ist das Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis zu führen und bei Bedarf zu aktualisieren.

**§ 3
Verbandsgebiet
(zu § 6 WVG)**

(1) Das Verbandsgebiet hat eine Gesamtfläche von 713 ha. Es umfasst Flächen der Gemeinde Wilhelmsdorf im Landkreis Ravensburg.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst Grundstücke auf den Gemarkungen: Esenhausen, Höhreute, Pfrungen, Wilhelmsdorf.

(3) Die genauen Grenzen des Verbandgebiets ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 16.03.2017. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in dem Lageplan getroffenen Festlegungen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Aufgaben
(zu § 2 WVG)

(1) Der Verband hat die Aufgabe auf den Gemarkungen Esenhausen, Höhreute, Pfrungen, Wilhelmsdorf und Riedhausen entsprechend dem Lageplan und den darin enthaltenen Festsetzungen und Einzeichnungen das Gewässersystem zu unterhalten. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
10. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Der Verband hat seine Aufgaben unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Belange nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erfüllen.

(3) Der Verband hat die satzungsgemäße Nutzung der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke durch die Verbandsmitglieder bzw. die Pächter zu überwachen.

§ 5
Unternehmen, Plan
(zu § 5 WVG)

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus den urkundlichen Grundlagen (Plan sowie Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis) vom 03.04.2017.

(2) Der Plan besteht aus

- a) dem Erläuterungsbericht mit Kostenvoranschlag,
- b) dem Lageplan,
- c) dem Unterhaltungsplan, in dem die regelmäßig erforderlichen Maßnahmen, der zeitliche Ablauf und der Geräteeinsatz bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten geregelt werden.

Der Plan wird beim Landratsamt Ravensburg (Kommunal- und Prüfungsamt) - eine Fertigung des Unterhaltungsplans auch bei der Unteren Wasserbehörde - aufbewahrt.

§ 6
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
(zu §§ 33, 35 WVG)

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

(3) Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 7 **Weitere Beschränkungen** **(zu §§ 6 Abs. 2, 33 WVG)**

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Verband gehörende und an einem Gewässer des Verbands liegende Grundstücke, die als Weide genutzt werden, sind zum Schutz vor Trittschäden und Nährstoffeinträgen einzuzäunen. Zäune mit einem Abstand von weniger als 10 m zur Böschungsoberkante sind nur als bewegliche Zäune zulässig. Der Mindestabstand dieser Zäune vom Ufergehölz oder in Bereichen ohne Gehölz von der Böschungsoberkante des Gewässerufers beträgt 1 m.
- (3) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Ersatz- oder Neupflanzungen von Gehölzen, Strauch- oder Baumgruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstehers, nach dessen Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Ravensburg).
- (5) Wurzelwerk am Gewässer angrenzender Gehölze darf das Gewässer nicht beeinträchtigen. Überhängende Sträucher und Bäume, sind als Schutz für Wasserlebewesen zu erhalten und nur, sofern sie die Räumung der Entwässerungsgräben erheblich behindern, vom Eigentümer außerhalb der Vegetationszeit zurückzuschneiden. Hierbei sind die Vorgaben der geschützten Gebiete (Biotope, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete usw.) zu beachten.
- (6) Bei der Unterhaltung der Gewässer und der Ufer ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen. Abgesehen von Notfällen sind Unterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt wird, dem Fischereiberechtigten, oder falls das Fischereirecht verpachtet ist, dessen Pächter, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (7) Räummaterial haben die beidseitigen Angrenzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzgebiete, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiete u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 7 unberührt.
- (9) Kommen die Angrenzer oder die in anderer Weise Verpflichteten ihren Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 7 auch nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der Verband zur Ersatzvornahme gegen Kostenersatz berechtigt.

§ 8 **Verbandsschau** **(zu §§ 44, 45 WVG)**

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch. Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten auf jeweils 5 Jahre. Stattdessen kann sie die Aufgaben des Schaubeauftragten auch auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.
- (2) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasser- und Naturschutzbehörde, sowie sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig ein.

§ 9 **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel** **(zu § 45 WVG)**

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen.
- (2) Der Vorstand hat die Abstellung der Mängel zu veranlassen. Er vermerkt die Abstellung und unterrichtet hierüber die Verbandsversammlung.

§ 10
Verbandsorgane
(zu § 46 WVG)

Organe sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

§ 11
Aufgaben der Verbandsversammlung
(zu § 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGB1 S. 405) zugewiesenen Aufgaben.

Diese sind:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstehers sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsmitgliedern und dem Vorstand.
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu § 48 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nichtöffentlich.

(2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, bei mehr als 15 Verbandsmitgliedern laut Mitgliedsverzeichnis durch öffentliche Bekanntmachung, zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Der Vorstandsvorsteher kann bei Bedarf sachkundige Personen zur Verbandsversammlung einladen und ihnen in der Verbandsversammlung das Wort erteilen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Zu der Verbandsversammlung sind die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasser- und Naturschutzbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung.

(5) In der Ladung zur Verbandsversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Verbandsversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden (Eventualeinberufung). Diese zweite Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 13
Beschließen in der Verbandsversammlung
(zu §§ 48 und 13ff WVG)

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei der Beschlussfassung der Verbandsversammlung kann sich jedes Verbandsmitglied durch ein bevollmächtigtes, volljähriges, demselben Verband angehörendes Verbands-

mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Verbandsmitglieder vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder Beauftragte. Bei Gütergemeinschaft bedarf es keiner Vollmacht.

(2) Maßstab der Festlegung der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Stimmzahlen ist der Vorteil, den der Beteiligte (Verbandsmitglied) von der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten hat.

Hierzu wird das Verbandsgebiet in folgende zwei Vorteilszonen eingeteilt:

1. Kerngebiet.

In dieser Zone befinden sich Grundstücke, die überwiegend Belangen des Naturschutzes dienen und somit einen geringeren Vorteil von der Durchführung der Verbandsaufgabe erwarten können. Das Kerngebiet innerhalb des Verbandsgebiets wird definiert durch die graue Markierung (Kerngebietsgrenze) im Lageplan vom 16.03.2017.

2. Randgebiet.

In dieser Zone befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die von der Durchführung der Verbandsaufgabe einen größeren Vorteil zu erwarten haben. Zum Randgebiet zählen sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile innerhalb des Verbandsgebiets, die nicht zum Kerngebiet gehören.

(3) Das Stimmenverhältnis bzw. die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Stimmzahlen werden, auf der Grundlage der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, nach folgenden Maßgaben berechnet:

1. Kerngebiet:

Anrechenbare Teilflächen in Ar laut Verzeichnis der Flurstücke durch 100 geteilt, bis 0,5 auf die nächste ganze Zahl abgerundet, ab 0,6 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

2. Randgebiet:

Anrechenbare Teilflächen in Ar laut Verzeichnis der Flurstücke durch 10 geteilt, bis 0,5 auf die nächste ganze Zahl abgerundet, ab 0,6 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(4) Jedes Verbandsmitglied erhält mindestens eine Stimme. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Stimmzahlen werden im Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis aufgeführt. Das Verzeichnis wird bei Bedarf fortgeschrieben.

(5) Eigentümergemeinschaften oder gemeinsame Erbbauberechtigte können, ebenso wie um das Eigentum streitende Personen, nur einheitliche Erklärungen abgeben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(6) Der Vorstandsvorsteher hat Stimmrecht, wenn er selbst Verbandsmitglied ist.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder vertreten ist (§ 48 Abs.2 letzter Halbsatz WVG). Im Falle einer Eventualeinberufung unter Anwendung der Vorgaben des § 12 Absatz 5 ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder gegeben.

(8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstands, Entschädigung (zu §§ 52, 53 WVG)

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsteher und ein weiteres zu dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung nach besonderen, von der Verbandsversammlung zu beschließenden Sätzen.

§ 15

Geschäfte des Vorstehers (zu §§ 54, 55 WVG)

(1) Der Vorsteher beruft und leitet die Verbandsversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er stellt die Bediensteten des Verbands ein und beaufsichtigt sie.

(2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat in wichtigen Angelegenheiten.

(4) Er unterrichtet ferner wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands und hört sie an.

§ 16

Bildung und Amtszeit des Vorstands

(zu § 53 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung wählt die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands und den Vorstandsvorsitzenden auf jeweils 5 Jahre. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

§ 17

Aufgaben des Vorstands

(§ 54 WVG)

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 18

Sitzungen des Vorstands

(zu § 56 WVG)

(1) Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Er lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

(2) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und soweit ein Schriftführer herangezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 19

Beschließen im Vorstand

(zu § 56 Abs. 2 WVG i.V.m. §§ 88 ff LVwVfG)

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 20

Haushaltsplan

(zu § 65 WVG, § 2 Abs. 5 AGWVG i.V.m. § 80 GemO)

- (1) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt ihn so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde bis spätestens ein Monat nach Beginn jedes Haushaltsjahres mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.

§ 21

Haushaltsführung

(zu § 65 WVG, § 2 Abs. 5 AGWVG i.V.m. §§ 77ff GemO)

- (1) Für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung wendet der Verband die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend an (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG). Soweit der Verband über kein Anlagevermögen verfügt, kann von den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg abgewichen und eine einfache, sachgerechte Rechnungsführung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) durchgeführt werden.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22

Erstellung und Prüfung der Jahresrechnungen

(zu § 65 WVG, § 2 Abs. 5 AGWVG i.V.m. §§ 95, 95b GemO)

- (1) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung und legt sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.
- (2) Der Vorsteher leitet die festgestellte Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu.

§ 23

Beiträge

(zu § 28 WVG)

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge, in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.
- (3) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

§ 24

Erhebung der Verbandsbeiträge

(zu § 31 WVG)

Der Wasser- und Bodenverband erhebt Beiträge von den Verbandsmitgliedern durch Beitragsbescheid. Werden Verbandsbeiträge nicht spätestens zum Fälligkeitstermin bezahlt, können Säumniszuschläge oder Stundungszinsen in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben werden. Der Vorstand kann von der Erhebung von Beträgen unter 10 Euro (Kleinbeträge) absehen.

§ 25
Beitragsmaßstab
(zu § 30 WVG)

(1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um die ihm obliegende Leistungen zu erbringen.

(2) Die durch anderweitige Einnahmen (z. B. Zuwendungen und Zuschüsse Dritter, Zinseinnahmen) nicht gedeckten Kosten des Verbands werden anteilig auf der Grundlage der Stimmzahlen der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt.

(3) Die Namen und Anschriften der Verbandsmitglieder, die beitragspflichtigen Grundstücksflächen der Verbandsmitglieder sowie die für die Erhebung der Verbandsbeiträge maßgeblichen Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich aus dem Mitglieder-, Grundstücks- und Stimmenverzeichnis.

§ 26
Sachbeiträge
(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Der Vorstand kann die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsmaßstab (§ 25).

§ 27
Kassenverwalter

(1) Der Vorstand hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Dieser erhält eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung.

(2) Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur auf Anweisung des Vorstehers leisten.

§ 28
Bekanntmachung
(zu § 67 WVG und § 3 AGWVG)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden entsprechend der Bekanntmachungssatzung in der Gemeinde Wilhelmsdorf durchgeführt.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 29
Änderung der Satzung
(zu § 58 WVG)

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde entsprechend der Bekanntmachungssatzung in der Gemeinde Wilhelmsdorf öffentlich bekanntgemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 30
Aufsicht
(zu §§ 72, 74 WVG und § 1 AGWVG)

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Ravensburg. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbands unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen. Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 31
Zustimmung zu Geschäften
(zu § 75 WVG)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einem Volumen von über 5.000 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufnahme von Kassenkrediten gilt bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € als allgemein genehmigt.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.1997 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
Wilhelmsdorf, den 03.04.2017

Gez. Ernst Haberkorn
Verbandsvorsitzender
Wasser und Bodenverband Pfrunger Ried-Süd

Ausgefertigt:
Wilhelmsdorf, den 03.04.2017

Gez. Ernst Haberkorn
Verbandsvorsitzender
Wasser und Bodenverband *Pfrunger Ried-Süd*

Hinweis:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Pfrunger-Ried-Süd“ hat am 03.04.2017 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.
Die Satzungsänderung wurde durch das Landratsamt gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) genehmigt.

Die geänderte Satzung wird gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 WG i.V.m. § 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) im Mitteilungsblatt Nr. 35 der Gemeinde Wilhelmsdorf vom Landratsamt Ravensburg öffentlich bekanntgemacht.
Gez. Peter Hagg
Amtsleiter